

Friedhofssatzung der Stadt Mirow

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270) in der derzeit geltenden Fassung, und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz – BestattG M-V) vom 3. Juli 1998 (GVOBl. M-V 1998 S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1164, ber. 1326) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Mirow vom 22.09.2026 folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Stadt Mirow gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:
 1. Friedhof Mirow – Stadt,
 2. Friedhof Mirow – Dorf,
 3. Friedhof Granzow,
 4. Friedhof Starsow,
 5. Friedhof Qualzow,
 6. Friedhof Blankenförde,
 7. Friedhof Schillersdorf,
 8. Trauerhalle Friedhof Leussow,
 9. Trauerhalle Friedhof Roggentin.
- (2) Soweit in dieser Satzung von Friedhöfen die Rede ist, gelten die Bestimmungen, soweit sie ihrem Inhalt nach anwendbar sind, auch für die von der Stadt Mirow verwalteten Trauerhallen und sonstigen Friedhofseinrichtungen.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Die Friedhöfe der Stadt Mirow bilden nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Stadt Mirow. Sie werden durch das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte im Auftrag der Stadt Mirow verwaltet.
- (2) Die Friedhöfe dienen der würdigen Bestattung der Verstorbenen und der Pflege ihres Andenkens.
- (3) Auf den Friedhöfen können bestattet werden:
 1. Personen, die bei ihrem Tod Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Mirow oder eines ihrer Ortsteile waren,
 2. Personen, die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besitzen,
 3. Personen, deren Bestattung die Friedhofsverwaltung auf Antrag zulässt.
- (4) Die Zulassung nach Absatz 3 Nummer 3 kann insbesondere versagt werden, wenn die vorhandenen Kapazitäten nicht ausreichen oder die Bestattung mit dem Zweck oder der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Friedhofs nicht vereinbar ist.

§ 3 Schließung und Aufhebung von Friedhöfen

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen geschlossen oder aufgehoben werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Nutzungsrechte werden für geschlossene Grabstätten nicht neu verliehen oder wiedererworben.
- (3) Die Aufhebung eines Friedhofs, eines Friedhofsteils oder einer einzelnen Grabstätte erfolgt nur unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen. Insbesondere dürfen Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten grundsätzlich erst aufgehoben werden, wenn die maßgeblichen Mindestruhezeiten abgelaufen sind. Im öffentlichen Interesse ist eine frühere Aufhebung nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen zulässig.
- (4) Die Schließung und die Aufhebung sind öffentlich bekanntzugeben.
- (5) Soweit im Zusammenhang mit einer Schließung oder Aufhebung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden, können unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Nutzungsrechte Umbettungen vorgenommen werden. Soweit die Stadt die

Umbettung aus Gründen der Schließung oder Aufhebung veranlasst, trägt sie die dadurch entstehenden Kosten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind grundsätzlich täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten oder Befahren einzelner Friedhofsteile aus betrieblichen Gründen oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorübergehend untersagen oder einschränken.
- (3) Bei besonderen Witterungsbedingungen, Bauarbeiten, Bestattungen oder sonstigen besonderen Umständen kann die Friedhofsverwaltung einzelne Bereiche vorübergehend sperren.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und die Persönlichkeitsrechte anderer zu achten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter sechs Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Aufsicht einer erwachsenen Person betreten.
- (3) Die Ziele und Erfordernisse der Abfallvermeidung und Abfallverwertung sind zu beachten. Abfälle sind soweit möglich zu trennen und ausschließlich in die dafür vorgesehenen Behälter oder an den dafür bestimmten Stellen zu verbringen.
- (4) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 1. Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder mit Fahrrädern zu benutzen, soweit nicht eine besondere Erlaubnis vorliegt oder es sich um Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, zugelassener Gewerbetreibender oder sonstiger hierzu berechtigter Personen handelt; Kinderwagen und Rollstühle sind hiervon ausgenommen. Fahrräder sind an den hierfür vorgesehenen Abstellplätzen abzustellen,
 2. die Friedhöfe als Durchgangs- oder Durchfahrtsweg zu benutzen,
 3. Waren aller Art sowie gewerbliche Leistungen anzubieten oder hierfür zu werben, soweit dies nicht im Rahmen einer zugelassenen gewerblichen Tätigkeit erfolgt,
 4. an Sonn- und Feiertagen sowie in unmittelbarer Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen, die geeignet sind, die Friedhofsruhe zu stören,
 5. Ton-, Bild- oder Filmaufnahmen zu gewerblichen Zwecken oder zu Zwecken der Veröffentlichung ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung anzufertigen; private Aufnahmen bleiben zulässig, soweit dadurch die Rechte anderer, insbesondere Persönlichkeitsrechte und das Recht am eigenen Bild, nicht verletzt werden,
 6. Druckschriften zu verteilen, soweit dies nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Bestattungsfeier oder einer sonstigen zulässigen Veranstaltung steht,
 7. Friedhöfe, Grabstätten, Wege, Einrichtungen oder Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Rasenflächen, Grabstätten oder Grabeinfassungen zu betreten, soweit dies nicht zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlich ist,
 8. Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür bestimmten Stellen abzulagern,
 9. zu lärmern, zu lagern, zu übernachten, Sport zu treiben, zu betteln oder sich in einer Weise aufzuhalten, die der Würde des Friedhofs widerspricht,
 10. Alkohol oder andere berauschende Mittel zu konsumieren, soweit dadurch die Würde des Ortes oder die Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt wird,
 11. außerhalb von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für andere Personen hörbar zu betreiben,
 12. Tiere mitzubringen oder auf dem Friedhof frei laufen zu lassen; ausgenommen sind angeleinte Assistenzhunde und, soweit von der Friedhofsverwaltung zugelassen, weitere Dienst- oder Begleithunde.
 13. Gerätschaften und Arbeitsmittel, die zur eigenen Pflege und Unterhaltung von Grabstätten verwendet werden, insbesondere Haken, Harken, Gießkannen und vergleichbare Geräte, außerhalb der hierfür vorgesehenen Aufbewahrungsplätze abzustellen oder aufzubewahren.

- (5) Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofs und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vereinbar sind.

§ 6 Gewerbliche Tätigkeiten

- (1) Auf den Friedhöfen dürfen nur solche gewerblichen Tätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Friedhöfe dienen und die nicht der Stadt Mirow vorbehalten sind.
- (2) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende benötigen für gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen eine vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, soweit eine solche nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (3) Die Zulassung kann befristet, mit Bedingungen versehen oder aus wichtigem Grund widerrufen werden.
- (4) Die Berechtigung zur Ausführung von Arbeiten an einer Grabstätte ist auf Verlangen der Friedhofsverwaltung durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung sowie die Anordnungen der Friedhofsverwaltung zu beachten.
- (6) Gewerbetreibende haften für Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr durchgeführt werden. An Samstagen sind die Arbeiten spätestens um 13:00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann aus wichtigem Grund auf Antrag abweichende Arbeitszeiten zulassen.
- (8) Werkzeuge, Maschinen, Materialien und sonstige Arbeitsmittel dürfen nur an den von der Friedhofsverwaltung hierfür genehmigten Stellen abgestellt oder gelagert werden.
- (9) Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Arbeiten in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Abfälle, Verpackungsmaterialien und Erdaushub dürfen nicht auf dem Friedhof zurückgelassen werden.
- (10) Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in Wasserentnahmestellen gereinigt werden.
- (11) Die Friedhofswege dürfen für gewerbliche Tätigkeiten nur mit geeigneten Fahrzeugen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 4,5 t befahren werden. Das Befahren hat mit äußerster Vorsicht und grundsätzlich in Schrittgeschwindigkeit zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung.

III. Ruhezeiten und Nutzungsrechte

§ 7 Ruhezeiten

- (1) Für die Friedhöfe und Grabstätten gelten die vom zuständigen Gesundheitsamt nach § 15 BestattG M-V festgelegten Mindestruhezeiten.
- (2) Die Ruhezeit beträgt mindestens 20 Jahre. Maßgeblich ist die jeweils durch das zuständige Gesundheitsamt festgelegte Mindestruhezeit.
- (3) Vor Ablauf der Ruhezeit darf in einer Grabstelle grundsätzlich keine weitere Erdbestattung vorgenommen werden. Gesetzlich zulässige Ausnahmen bleiben unberührt.
- (4) Für die Beisetzung der Asche von Totgeborenen, Fehlgeborenen und Feten gelten die gesetzlichen Sonderregelungen.

§ 8 Nutzungsrechte

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nach Maßgabe dieser Satzung verliehen. Sie begründen kein Eigentum an der Grabstätte.
- (2) Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere das Recht, die Grabstätte im Rahmen dieser Satzung zu gestalten und zu pflegen, im Rahmen der festgelegten Belegungsmöglichkeiten in der Grabstätte bestattet zu werden, über weitere Beisetzungen innerhalb der Grabstätte zu bestimmen, die Grabstätte mit genehmigten Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen zu versehen.
- (3) Mit dem Nutzungsrecht ist die Verpflichtung verbunden, die Grabstätte entsprechend den Vorschriften dieser Satzung anzulegen, zu pflegen, instand zu halten und nach Ablauf des Nutzungsrechts ordnungsgemäß zu beräumen.
- (4) Das Nutzungsrecht wird grundsätzlich für die Dauer von 20 Jahren verliehen, soweit für die jeweilige Grabart nichts anderes bestimmt ist und soweit dadurch die jeweils geltende Mindestruhezeit eingehalten wird.

- (5) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zahlung der festgesetzten Gebühr und der Aushändigung oder elektronischen Übermittlung der entsprechenden Nutzungsurkunde.
- (6) Die nutzungsberechtigte Person hat der Friedhofsverwaltung Änderungen ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechts an einer bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (8) Das Nutzungsrecht kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf eine andere Person übertragen werden. Die Übertragung wird mit der Umschreibung des Nutzungsrechts wirksam.
- (9) Die nutzungsberechtigte Person soll möglichst bereits bei der Verleihung des Nutzungsrechts eine Person bestimmen, auf die das Nutzungsrecht im Falle ihres Todes übergehen soll.
- (10) Wird keine Nachfolgeregelung getroffen, richtet sich der Übergang des Nutzungsrechts nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (11) Können sich mehrere Rechtsnachfolger nicht über die Person der oder des Nutzungsberechtigten einigen, kann die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen eine Person als Nutzungsberechtigte oder Nutzungsberechtigten bestimmen.
- (12) Jede Rechtsnachfolgerin und jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen.
- (13) Auf Antrag kann das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten verlängert werden, soweit die Friedhofsplanung und die gesetzlichen Ruhezeiten dies zulassen.
- (14) Besteht eine Grabstätte aus mehreren Grabstellen, muss eine Verlängerung grundsätzlich für die gesamte Grabstätte erfolgen.
- (15) Ein Nutzungsrecht an einer unbelegten Grabstätte kann jederzeit zurückgegeben werden. Bei einer teilbelegten Grabstätte ist eine Rückgabe grundsätzlich erst nach Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Person möglich.
- (16) Über den Ablauf des Nutzungsrechts soll die Friedhofsverwaltung die nutzungsberechtigte Person grundsätzlich mindestens drei Monate vorher schriftlich informieren. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt die Information durch öffentliche Bekanntmachung oder durch einen Hinweis auf der Grabstätte.

§ 9 Erlöschen und Beräumung von Grabstätten

- (1) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts ist die Grabstätte innerhalb der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist ordnungsgemäß zu beräumen.
- (2) Die Beräumung bedarf der vorherigen Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung.
- (3) Grabmale, Einfassungen, Fundamente, sonstige bauliche Anlagen und Anpflanzungen sind grundsätzlich vollständig zu entfernen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann bestimmen, dass erhaltenswerte Anpflanzungen ganz oder teilweise erhalten bleiben.
- (5) Die Kosten der ordnungsgemäßen Beräumung trägt die nutzungsberechtigte Person, soweit keine andere Regelung getroffen wurde.
- (6) Wird eine Grabstätte aufgrund einer genehmigten Umbettung vollständig frei, kann das Nutzungsrecht an der Grabstätte auf Antrag der nutzungsberechtigten Person beendet werden.

§ 10 Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur zugelassen werden, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt.
- (3) Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Gesundheitsamtes.
- (4) Umbettungen von Leichen sind im Zeitraum von zwei Wochen bis sechs Monaten nach der Beisetzung unzulässig, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Mit einer Umbettung beginnt keine neue Ruhezeit.
- (6) Umbettungen dürfen nur von hierfür geeigneten Bestattungsunternehmen durchgeführt werden.
- (7) Die Friedhofsverwaltung bestimmt im Benehmen mit dem Antragsteller und dem ausführenden Bestattungsunternehmen den Zeitpunkt der Umbettung, soweit nicht zwingende gesetzliche oder gesundheitliche Gründe entgegenstehen.
- (8) Die Kosten der Umbettung trägt grundsätzlich die antragstellende bzw. nutzungsberechtigte Person. Dies gilt auch für Schäden, die im Zusammenhang mit der Umbettung an benachbarten Grabstätten oder Anlagen entstehen, soweit die Kostenpflicht gesetzlich zulässig ist.

- (9) Wird eine Umbettung aufgrund einer von der Stadt veranlassten Schließung oder Aufhebung eines Friedhofs oder Friedhofsteils erforderlich, gilt § 3 Absatz 5.
- (10) Das Ausgraben von Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken bedarf der gesetzlich vorgeschriebenen behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Mirow. An ihnen können nur die in dieser Satzung vorgesehenen Nutzungsrechte erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof Mirow – Stadt werden an den dafür vorgesehenen Plätzen folgende Grabarten angeboten:
 - a) anonyme Urnengrabstätten (§ 12),
 - a2) halbanonyme Urnengrabstätten (§ 12a),
 - b) anonyme Erdgrabstätten (§13),
 - c) Rasengrabstätten für Urnen mit liegender Grabplatte (§ 14),
 - d) Rasengrabstätten für Erdbestattungen mit liegender Grabplatte (§ 15),
 - e) Urnenreihengrabstätten (§ 16),
 - f) Urnenwahlgrabstätten (§ 17),
 - g) Wahlgrabstätten (§ 18),
 - h) Ehrengrabstätten (§ 19).
- (3) Auf den übrigen in § 1 genannten Friedhöfen werden grundsätzlich Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen angeboten.
- (4) Ein Anspruch auf die Einrichtung oder Bereitstellung einer bestimmten Grabart besteht nicht.

§ 12 Anonyme Urnengrabstätten

- (1) Anonyme Urnengrabstätten sind als Rasenflächen angelegte Grabstätten, die für die Dauer der maßgeblichen Ruhe- bzw. Nutzungszeit bereitgestellt werden. Ein individuelles Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstelle wird nicht verliehen.
- (2) Eine Zweitbelegung ist nicht zulässig.
- (3) Die Grabstätten dürfen nicht bepflanzt werden. Die Pflege der Rasenfläche obliegt dem von der Stadt beauftragten Friedhofsbewirtschafter.
- (4) Die Beisetzung erfolgt anonym. Die konkrete Beisetzungsstelle wird Angehörigen und sonstigen Personen nicht bekanntgegeben, soweit keine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunft besteht.
- (5) Blumen, Sträuße, Gebinde und sonstiger Grabschmuck dürfen nur an der hierfür bestimmten zentralen Ablagefläche abgelegt werden.
- (6) Die Beisetzung der Urne erfolgt innerhalb einer Fläche von 0,60 m × 0,60 m.

§ 12a Halbanonyme Urnengrabstätten

- (1) Halbanonyme Urnengrabstätten sind gemeinschaftlich gestaltete Rasenflächen. Ein individuelles Nutzungsrecht an einer bestimmten Beisetzungsstelle wird nicht verliehen.
- (2) Eine Zweitbelegung ist nicht zulässig.
- (3) Die konkrete Beisetzungsstelle wird nicht kenntlich gemacht und nicht bekanntgegeben.
- (4) Die Namen der beigesetzten Personen können auf einer hierfür bestimmten gemeinschaftlichen Gedenkanlage genannt werden.
- (5) Die Beauftragung und Gestaltung der Namenskennzeichnung erfolgen ausschließlich über die Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Grabfläche darf nicht individuell bepflanzt oder gestaltet werden. Die Pflege der Rasenfläche obliegt dem von der Stadt beauftragten Friedhofsbewirtschafter.
- (7) Blumen, Sträuße, Gebinde und sonstiger Grabschmuck dürfen ausschließlich an den hierfür bestimmten Ablageflächen abgelegt werden.
- (8) Die Beisetzung der Urne erfolgt innerhalb einer Fläche von 0,60 m × 0,60 m.

§ 13 Anonyme Erdgrabstätten

- (1) Anonyme Erdgrabstätten sind als Rasenflächen angelegte Grabstätten, die für die Dauer der maßgeblichen Ruhezeit bereitgestellt werden.

- (2) Eine Zweitbelegung ist nicht zulässig.
- (3) Die konkrete Beisetzungsstelle wird nicht bekanntgegeben.
- (4) Die Grabstätten dürfen nicht individuell bepflanzt oder gestaltet werden. Die Pflege der Rasenfläche obliegt dem von der Stadt beauftragten Friedhofsbewirtschafter.
- (5) Die Beisetzung erfolgt innerhalb einer Fläche von 2,60 m × 1,30 m.

§ 14 Rasengrabstätten für Urnen mit liegender Grabplatte

- (1) Rasengrabstätten für Urnen mit liegender Grabplatte sind Grabstätten für Urnenbestattungen, deren Lage bei der Vergabe bestimmt wird.
- (2) Während der Nutzungszeit kann eine weitere Urne beigesetzt werden, sofern die maßgebliche Ruhezeit eingehalten werden kann. Die hierfür erforderliche Zweitbelegung ist nur zulässig, wenn für die Grabstätte ein neues Nutzungsrecht für die maßgebliche Nutzungsdauer erworben und die hierfür nach der Friedhofsgebührensatzung festgesetzte volle Gebühr für die erstmalige Vergabe dieser Grabstättenart entrichtet wird. Die Zweitbelegung ist gebührenrechtlich wie eine vollständige Neuvergabe der Grabstätte zu behandeln; hierfür wird daher die gleiche Gebühr wie für den erstmaligen Erwerb des Nutzungsrechts an dieser Grabstättenart erhoben.
- (3) Die Grabstellen werden der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,60 m × 0,60 m belegt.
- (4) Die Grabstätte wird ausschließlich als Rasenfläche angelegt. Eine individuelle Bepflanzung oder private Grabpflege ist nicht zulässig.
- (5) Zulässig ist ausschließlich eine liegende, bündig mit der Rasenkante abschließende Grabplatte mit einer Breite von 0,50 m und einer Tiefe von 0,50 m.
- (6) Aufgesetzte Buchstaben und Ornamente sind nicht zulässig.
- (7) Die Grabplatte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung und nach vorheriger Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung zu verlegen.
- (8) Blumenschalen, Vasen, Steckvasen und Gestecke dürfen nicht auf oder neben der Grabplatte abgestellt werden. Blumen, Sträuße und Gebinde sind ausschließlich an den hierfür bestimmten zentralen Ablageflächen abzulegen.

§ 15 Rasengrabstätten für Erdbestattungen mit liegender Grabplatte

- (1) Rasengrabstätten für Erdbestattungen mit liegender Grabplatte sind Grabstätten für Erdbestattungen, deren Lage bei der Vergabe bestimmt wird.
- (2) In jeder Grabstelle darf nur eine Person erdbestattet werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur zulässig, wenn sie zur Einhaltung der Ruhezeit erforderlich ist und die Friedhofsplanung dies zulässt.
- (3) Die Grabstelle umfasst einschließlich des vorgesehenen Wegeanteils eine Fläche von 1,30 m × 2,60 m.
- (4) Die Grabstätte wird ausschließlich als Rasenfläche angelegt. Zwischen den Grabplatten ist eine Rasenfläche von mindestens 0,80 m einzuhalten.
- (5) Zulässig ist ausschließlich eine liegende, bündig mit der Rasenkante abschließende Grabplatte mit einer Größe von 0,50 m × 0,50 m.
- (6) Aufgesetzte Buchstaben und Ornamente sind nicht zulässig.
- (7) Die Grabplatte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung und nach vorheriger Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung zu verlegen.
- (8) Eine individuelle Bepflanzung und private Grabpflege sind nicht zulässig.
- (9) Blumenschalen, Vasen, Steckvasen und Gestecke dürfen nicht auf oder neben der Grabplatte abgestellt werden. Blumen, Sträuße und Gebinde sind ausschließlich an den hierfür bestimmten Ablageflächen abzulegen.

§ 16 Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der maßgeblichen Ruhezeit vergeben werden.
- (2) Eine Zweitbelegung ist nicht zulässig.
- (3) Die Nutzungsdauer beträgt grundsätzlich 20 Jahre, soweit die nach § 7 maßgebliche Mindestruhezeit eine längere Dauer erfordert.
- (4) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts über die vorgesehene Nutzungsdauer hinaus ist grundsätzlich nicht möglich.

- (5) Die Grabstätte kann von der nutzungsberechtigten Person im Rahmen der §§ 24 bis 27 gestaltet werden.
- (6) Die Abmessung einer Urnenreihengrabstätte beträgt grundsätzlich 1,00 m × 1,00 m.

§ 17 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, deren Lage im Benehmen mit der nutzungsberechtigten Person bestimmt wird.
- (2) In einer Urnenwahlgrabstätte können grundsätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (3) Die zweite Beisetzung einer Urne ist nur zulässig, wenn die maßgebliche Ruhezeit eingehalten werden kann und das Nutzungsrecht entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und der Friedhofsgebührensatzung verlängert bzw. für die Zweitbelegung neu verliehen wird. Die Zweitbelegung ist gebührenrechtlich wie eine vollständige Neuvergabe der Grabstätte zu behandeln; hierfür wird daher die gleiche Gebühr wie für den erstmaligen Erwerb des Nutzungsrechts an dieser Grabstättenart erhoben.
- (4) Die Grabstätte kann von der nutzungsberechtigten Person im Rahmen der §§ 24 bis 27 gestaltet werden.
- (5) Die Abmessung einer Urnenwahlgrabstätte beträgt grundsätzlich 1,00 m × 1,00 m.

§ 18 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, deren Lage im Benehmen mit der nutzungsberechtigten Person bestimmt wird. Sie können als ein-, zwei- oder mehrstellige Grabstätten vergeben werden.
- (2) In einer einstellig ausgewiesenen Wahlgrabstätte können grundsätzlich ein Sarg und bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, soweit die örtlichen Verhältnisse und die Ruhezeiten dies zulassen.
- (3) Bei zwei- oder mehrstelligen Wahlgrabstätten erhöht sich die zulässige Zahl der Erdbestattungen entsprechend der Anzahl der Grabstellen.
- (4) Jede weitere Beisetzung ist nur zulässig, wenn die Ruhezeit eingehalten wird und das Nutzungsrecht entsprechend verlängert oder neu erworben wird. Die Zweit- bzw. Drittbelegung ist gebührenrechtlich wie eine vollständige Neuvergabe der Grabstätte zu behandeln; hierfür wird daher die gleiche Gebühr wie für den erstmaligen Erwerb des Nutzungsrechts an dieser Grabstättenart erhoben.
- (5) Ein Wiedererwerb oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und grundsätzlich für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (6) Die Abmessung einer einstellig ausgewiesenen Wahlgrabstätte einschließlich Wegeanteil beträgt grundsätzlich 2,60 m × 1,30 m.

§ 19 Ehrengrabstätten

- (1) Ehrengrabstätten werden durch die Stadt Mirow zuerkannt.
- (2) Die Entscheidung über die Zuerkennung, Gestaltung, Anlage und Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt der Stadt Mirow.
- (3) Einzelheiten können durch Beschluss der Stadtvertretung oder durch die Friedhofsverwaltung im Rahmen der Entscheidung über die jeweilige Ehrengabstätte festgelegt werden.

V. Bestattungsvorschriften

§ 20 Anmeldung der Bestattung

- (1) Jede Bestattung ist nach Beurkundung des Sterbefalls durch die bestattungspflichtige Person oder deren Beauftragte bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (2) Der Anmeldung sind die für die Durchführung der Bestattung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Hierzu gehören insbesondere:
 1. der Bestattungsantrag,
 2. die Sterbeurkunde bzw. der erforderliche Nachweis über die Beurkundung oder Anzeige des Sterbefalls,
 3. die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen,
 4. soweit erforderlich, die schriftliche Genehmigung der Staatsanwaltschaft,

- 5. eine Willensbescheinigung der verstorbenen Person über Art und Ort der Bestattung, soweit vorhanden,
 - 6. bei einer Bestattung in einer bereits erworbenen Grabstätte der Nachweis des Nutzungsrechts sowie gegebenenfalls die Zustimmung der nutzungsberechtigten Person.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann weitere Unterlagen verlangen, soweit diese für die ordnungsgemäße Durchführung der Bestattung erforderlich sind.
 - (4) Bestattungen können grundsätzlich von Montag bis Samstag durchgeführt werden. An gesetzlichen Feiertagen finden Bestattungen grundsätzlich nicht statt.
 - (5) Ort und Zeitpunkt der Bestattung sind mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Wünsche der Angehörigen werden im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten berücksichtigt.
 - (6) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bestattungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und der hierzu erlassenen Vorschriften.

§ 21 Särge, Sargausstattungen, Aschekapseln und Überurnen

- (1) Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen, Aschekapseln und Überurnen müssen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.
- (2) Sie müssen insbesondere so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und eine weitgehende Zersetzung innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird, soweit gesetzlich erforderlich.
- (3) Die Särge dürfen grundsätzlich höchstens 2,05 m lang und 0,75 m breit sein. In begründeten Ausnahmefällen kann die Friedhofsverwaltung größere Särge zulassen, soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen.
- (4) Die Anforderungen an Särge gelten für Sargausstattungen und Sargabdichtungen entsprechend.
- (5) Für Aschekapseln und Überurnen gelten die gesetzlichen Anforderungen an die Umweltverträglichkeit entsprechend.

§ 22 Trauerhallen und Trauerfeiern

- (1) Die Stadt Mirow stellt die vorhandenen Trauerhallen auf Antrag für Trauerfeiern zur Verfügung, soweit die jeweilige Einrichtung dafür geeignet und verfügbar ist.
- (2) In den Trauerhallen können Särge und Urnen zur Trauerfeier aufgebahrt werden.
- (3) Eine Aufbahrung am offenen Sarg ist zulässig, soweit keine gesetzlichen, gesundheitlichen oder sonstigen sachlichen Gründe entgegenstehen.
- (4) Die Ausgestaltung der Trauerfeier ist grundsätzlich frei, soweit die Würde des Ortes, die Rechte anderer sowie die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewahrt bleiben.
- (5) Trauerfeiern und Totengedenkfeiern sind rechtzeitig mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann die Durchführung einer Trauerfeier aus wichtigem Grund untersagen oder mit Auflagen versehen, insbesondere wenn gesetzliche Vorschriften, die Würde des Ortes oder die Sicherheit und Ordnung entgegenstehen.

§ 23 Ausheben und Schließen der Gräber

- (1) Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt in Verantwortung der hierfür beauftragten Personen bzw. des beauftragten Bestattungsunternehmens.
- (2) Die Grabtiefe richtet sich nach den gesetzlichen und gesundheitlichen Anforderungen sowie den örtlichen Bodenverhältnissen.
- (3) Bei Erdbestattungen muss zwischen der Oberkante des Sarges bzw. des Körpers und der Erdoberfläche grundsätzlich eine ausreichende Erdüberdeckung vorhanden sein. Die konkrete Tiefe wird unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen und der örtlichen Verhältnisse festgelegt. Die erforderliche Erdüberdeckung beträgt grundsätzlich 0,90 m.
- (4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen durch ausreichend starke Erdwände, mindestens 0,30 m, voneinander getrennt sein.
- (5) Urnen sind so beizusetzen, dass die gesetzlichen und gesundheitlichen Anforderungen an die Überdeckung eingehalten werden. Die erforderliche Erdüberdeckung bei Urnen beträgt grundsätzlich 0,50 m.
- (6) Nutzungsberechtigte von Nachbargrabstätten haben vorübergehende, für die Durchführung einer Bestattung oder sonstiger notwendiger Arbeiten erforderliche Einschränkungen zu dulden.

VI. Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 24 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Für die Gestaltung und Pflege der Grabstätten ist die nutzungsberechtigte Person verantwortlich, soweit diese Satzung keine andere Regelung trifft.
- (2) Die Grabstätten sind so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofs, das Erscheinungsbild der Gesamtanlage und die Rücksichtnahme auf benachbarte Grabstätten gewahrt bleiben.
- (3) Verwelkte Blumen, Kränze und sonstiger nicht mehr ordnungsgemäßer Grabschmuck sind unverzüglich zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Stellen abzulegen.
- (4) Die Höhe, Form und Gestaltung von Grabhügeln sind dem Gesamtcharakter des jeweiligen Friedhofs und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (5) Der vorhandene Baumbestand steht unter dem Schutz der jeweils geltenden gesetzlichen und örtlichen Vorschriften. Veränderungen, Rückschnitte oder Beseitigungen dürfen nur durch die zuständige Stelle veranlasst werden.

§ 25 Gärtnerische Gestaltung und Pflege

- (1) Grabstätten dürfen nicht mit Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern bepflanzt werden. Im Übrigen dürfen nur solche Pflanzen verwendet werden, die benachbarte Grabstätten, Wege, Anlagen oder den Friedhofsbetrieb nicht beeinträchtigen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann den Rückschnitt oder die Beseitigung stark wuchernder, abgestorbener oder verkehrsbehindernder Pflanzen verlangen.
- (3) Grabstätten sind, soweit die Witterungsverhältnisse dies zulassen, innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb oder der Bestattung gärtnerisch anzulegen und bis zum Ablauf des Nutzungsrechts ordnungsgemäß zu pflegen.
- (4) Grabstätten sind in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- (5) Die Verwendung chemischer Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel sowie giftiger Schädlingsbekämpfungsmittel ist nicht gestattet.
- (6) Die Regelungen dieses Paragraphen gelten nicht für Grabarten, bei denen die Pflege ausschließlich durch die Stadt oder einen von ihr beauftragten Friedhofsbewirtschafter erfolgt.

VII. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 26 Grabmale und Standsicherheit

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Größe der Würde des Friedhofs entsprechen und sich in die jeweilige Grabstättenabteilung einfügen.
- (2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik standsicher zu fundamentieren und zu befestigen.
- (3) Bei der Errichtung und Unterhaltung von Grabmalen sind insbesondere die einschlägigen technischen Regelwerke und anerkannten Regeln des Handwerks zu beachten.
- (4) Bei den Grabstätten nach §§ 16, 17, 18 und 19 sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, soweit die jeweilige Grabstättenart und die örtlichen Gestaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen.
- (5) Bei Grabstätten nach §§ 14 und 15 sind ausschließlich die dort bestimmten liegenden und bündig mit der Rasenkante abschließenden Grabplatten zulässig.
- (6) Grabstätten nach §§ 12, 12a und 13 erhalten keine individuellen Grabmale.
- (7) Grabeinfassungen sind bei den Grabstätten nach §§ 16, 17, 18 und 19 zulässig, soweit die Friedhofsplanung dies vorsieht.
- (8) Grabeinfassungen dürfen aus natürlichem Stein oder Terrazzo hergestellt werden. Sie dürfen eine Breite von 0,10 m nicht überschreiten und höchstens 0,15 m über das Erdreich hinausragen.
- (9) Einfassungen aus Kunststoff sind nicht zulässig.
- (10) Grabmale dürfen einen Sockel haben. Dieser darf höchstens 0,10 m über das Erdreich hinausragen.
- (11) Für Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein gelten zusätzlich die gesetzlichen Anforderungen des § 14a BestattG M-V. Die nach § 14a BestattG M-V erforderlichen Nachweise sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 27 vorzulegen.

§ 27 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung, Aufstellung, Entfernung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zustimmung ist vor der Anfertigung bzw. Ausführung des Grabmals einzuholen.
- (3) Provisorische Grabmale sind ebenfalls zustimmungspflichtig.
- (4) Anträge sind durch die nutzungsberechtigte Person zu stellen.
- (5) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
 1. ein Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht in geeignetem Maßstab,
 2. Angaben über Material, Bearbeitung, Form und Abmessungen,
 3. Zeichnungen der Schrift, Ornamente und Symbole,
 4. soweit erforderlich, technische Angaben über Fundamentierung und Befestigung,
 5. die nach § 14a BestattG M-V erforderlichen Nachweise für Natursteine.
- (6) Die Errichtung oder Veränderung sonstiger baulicher Anlagen auf der Grabstätte bedarf ebenfalls der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (7) Wird ein Grabmal ohne die erforderliche Zustimmung errichtet oder verändert, kann die Friedhofsverwaltung nach vorheriger schriftlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung die Herstellung eines satzungsgemäßen Zustandes verlangen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, erforderliche Maßnahmen auf Kosten der verantwortlichen Person durchführen oder durchführen lassen.

§ 28 Unterhaltung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind von der nutzungsberechtigten Person dauerhaft in einem verkehrssicheren, ordnungsgemäßen und würdigen Zustand zu halten.
- (2) Ist die Standsicherheit eines Grabmals oder einer sonstigen Grabausstattung gefährdet, hat die verantwortliche Person unverzüglich Abhilfe zu schaffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, auf Kosten der verantwortlichen Person vorläufige Sicherungsmaßnahmen zu treffen, insbesondere Grabmale umzulegen oder Bereiche abzusperren.
- (4) Die nutzungsberechtigte Person haftet für Schäden, die durch schuldhaft mangelnde Standsicherheit oder mangelnde Unterhaltung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage verursacht werden.

§ 29 Vernachlässigung von Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet, gepflegt oder beräumt, fordert die Friedhofsverwaltung die nutzungsberechtigte Person schriftlich auf, innerhalb einer angemessenen Frist einen ordnungsgemäßen Zustand herzustellen.
- (2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt die Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung oder durch einen Hinweis an der Grabstätte.
- (3) Wird der ordnungsgemäße Zustand innerhalb der gesetzten Frist nicht hergestellt, kann die Friedhofsverwaltung die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person durchführen oder durchführen lassen.
- (4) Bei erheblicher oder wiederholter Vernachlässigung kann das Nutzungsrecht nach Maßgabe der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Voraussetzungen entzogen werden.
- (5) Die Kosten der Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 trägt die nutzungsberechtigte Person, soweit sie die Vernachlässigung zu vertreten hat.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 30 Anordnungen im Einzelfall

Die Friedhofsverwaltung kann zur Durchsetzung der sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten und zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Anordnungen im Einzelfall erlassen.

§ 31 Haftung

- (1) Die Stadt haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch die Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen entstehen.
- (2) Eine Haftung für Schäden, die durch höhere Gewalt, Tiere oder durch das Verhalten Dritter verursacht werden, besteht nur, soweit die gesetzlichen Haftungs Vorschriften eine Haftung der Stadt nicht begründen.
- (3) Die Benutzung der Friedhöfe erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.
- (4) Die Stadt haftet nicht für Verlust, Beschädigung oder Diebstahl von Gegenständen, die auf den Friedhöfen oder in Grabstätten abgelegt werden, soweit sie den Schaden nicht zu vertreten hat.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und Trauerhallen sowie für besondere Leistungen und Verwaltungshandlungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Stadt Mirow erhoben.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer der in Absatz 2 bezeichneten Handlungen begeht.
- (2) Ordnungswidrig handelt insbesondere, wer
 1. entgegen § 4 Absatz 1 einen Friedhof außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten betritt, soweit oder entgegen einer nach § 4 Absatz 2 oder 3 angeordneten Sperrung oder Beschränkung einen gesperrten oder beschränkten Friedhofsbereich betritt oder befährt,
 2. entgegen § 5 Absatz 1 den Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend nutzt oder einer rechtmäßigen Anordnung des Friedhofspersonals nicht Folge leistet,
 3. entgegen § 5 Absatz 3 Abfälle nicht ordnungsgemäß trennt oder nicht in die hierfür vorgesehenen Behälter oder an den dafür bestimmten Stellen verbringt,
 4. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 1 Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt oder mit Fahrrädern benutzt, soweit dies nicht zulässig ist, oder Fahrräder nicht an den hierfür vorgesehenen Abstellplätzen abstellt,
 5. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 2 den Friedhof als Durchgangs- oder Durchfahrtsweg benutzt,
 6. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 3 Waren oder gewerbliche Leistungen ohne die erforderliche Berechtigung anbietet oder hierfür wirbt,
 7. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 4 an Sonn- und Feiertagen oder in unmittelbaren Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt, die geeignet sind, die Friedhofsruhe zu stören,
 8. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 5 Ton-, Bild- oder Filmaufnahmen zu gewerblichen Zwecken oder zu Zwecken der Veröffentlichung ohne die erforderliche vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung anfertigt,
 9. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 6 Druckschriften verteilt, soweit dies nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Bestattungsfeier oder einer sonstigen zulässigen Veranstaltung steht,
 10. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 7 Friedhöfe, Grabstätten, Wege, Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt sowie Rasenflächen, Grabstätten oder Grabeinfassungen betritt,
 11. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 8 Abraum oder Abfälle außerhalb der hierfür bestimmten Stellen ablagert,
 12. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 9 auf dem Friedhof lärmt, lagert, übernachtet, Sport treibt, bettelt oder sich in einer Weise aufhält, die der Würde des Friedhofs widerspricht,
 13. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 10 Alkohol oder andere berauschende Mittel konsumiert, soweit dadurch die Würde des Ortes oder die Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt wird,
 14. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 11 außerhalb von Trauerfeiern Musikinstrumente spielt oder Tonwiedergabegeräte für andere Personen hörbar betreibt,
 15. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 12 Tiere entgegen den dort genannten Voraussetzungen mitführt oder frei laufen lässt,

16. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 13 Gerätschaften und Arbeitsmittel, die zur eigenen Pflege und Unterhaltung von Grabstätten verwendet werden, insbesondere Haken, Harken, Gießkannen und vergleichbare Geräte, außerhalb der hierfür vorgesehenen Aufbewahrungsorte abstellt oder aufbewahrt,
17. entgegen § 6 Absatz 2 eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne die erforderliche Zulassung ausübt,
18. entgegen § 6 Absatz 4 die Berechtigung zur Ausführung von Arbeiten an einer Grabstätte auf Verlangen der Friedhofsverwaltung nicht durch geeignete Unterlagen nachweist,
19. entgegen § 6 Absatz 5 als Gewerbetreibender oder Beschäftigter die Vorschriften dieser Satzung oder rechtmäßige Anordnungen der Friedhofsverwaltung im Zusammenhang mit der gewerblichen Tätigkeit nicht beachtet,
20. entgegen § 6 Absatz 7 gewerbliche Arbeiten außerhalb der zugelassenen Arbeitszeiten durchführt, soweit keine abweichende Arbeitszeit zugelassen wurde,
21. entgegen § 6 Absatz 8 Werkzeuge, Maschinen oder Materialien oder sonstige Arbeitsmittel außerhalb der hierfür genehmigten Stellen abstellt oder lagert,
22. entgegen § 6 Absatz 9 Arbeits- oder Lagerplätze nach Beendigung der Arbeiten nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt oder Abfälle, Verpackungsmaterialien oder Erdaushub auf dem Friedhof zurücklässt,
23. entgegen § 6 Absatz 10 gewerbliche Geräte an oder in Wasserentnahmestellen reinigt,
24. entgegen § 6 Absatz 11 die Friedhofswege für gewerbliche Tätigkeiten mit einem Fahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 4,5 t befährt oder dabei nicht die vorgeschriebene äußerste Vorsicht und grundsätzlich Schrittgeschwindigkeit einhält,
25. entgegen § 8 Absatz 6 eine Änderung der Anschrift der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht unverzüglich mitteilt,
26. entgegen § 8 Absatz 12 als Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger das Nutzungsrecht nicht unverzüglich auf sich umschreiben lässt,
27. entgegen § 9 Absatz 1 eine Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts nicht innerhalb der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist ordnungsgemäß beräumt,
28. entgegen § 9 Absatz 2 eine Grabstätte ohne vorherige Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung beräumt,
29. entgegen § 10 Absatz 2 bis 4 eine Ausgrabung oder Umbettung entgegen den dort genannten Voraussetzungen vornimmt oder vornehmen lässt,
30. entgegen § 10 Absatz 6 eine Umbettung durch ein hierfür nicht geeignetes Bestattungsunternehmen durchführen lässt,
31. entgegen § 10 Absatz 10 Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken ohne die gesetzlich erforderliche behördliche oder richterliche Anordnung ausgräbt oder ausgraben lässt,
32. entgegen § 12 Absatz 2 eine Zweitbelegung einer anonymen Urnengrabstätte vornimmt oder vornehmen lässt,
33. entgegen § 12 Absatz 5, § 12a Absatz 7, § 14 Absatz 8 oder § 15 Absatz 9 Blumen, Sträuße, Gebinde, Blumenschalen, Vasen, Steckvasen oder Gestecke außerhalb der jeweils hierfür bestimmten Ablageflächen ablegt oder abstellt,
34. entgegen § 12a Absatz 5 eine Namenskennzeichnung nicht ausschließlich über die Friedhofsverwaltung beauftragt oder eine solche eigenmächtig anbringt oder anbringen lässt,
35. entgegen § 12a Absatz 6 oder § 13 Absatz 4 eine Grabfläche oder Grabstätte individuell bepflanzt oder gestaltet, obwohl dies nach der jeweiligen Grabstättenart nicht zulässig ist,
36. entgegen § 14 Absatz 2, § 17 Absatz 3 oder § 18 Absatz 4 eine zweite oder weitere Beisetzung vornimmt oder vornehmen lässt, ohne dass die jeweils erforderlichen Voraussetzungen hinsichtlich Belegungsmöglichkeit, Ruhezeit und Nutzungsrecht erfüllt sind,
37. entgegen § 14 Absatz 5, § 15 Absatz 5, § 16 Absatz 5, § 17 Absatz 4 oder § 18 Absatz 1 bis 5 ein Grabmal oder eine Grabausstattung verwendet oder eine Grabstätte gestaltet, die mit der jeweiligen Grabstättenart nicht vereinbar ist,
38. entgegen § 14 Absatz 6 oder § 15 Absatz 6 auf einer dort genannten Grabplatte aufgesetzte Buchstaben oder Ornamente anbringt oder anbringen lässt,
39. entgegen § 14 Absatz 7 oder § 15 Absatz 7 die vorgeschriebene Grabplatte nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Beisetzung oder ohne vorherige Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung verlegt oder verlegen lässt,

40. entgegen § 16 Absatz 2 eine Zweitbelegung einer Urnenreihengrabstätte vornimmt oder vornehmen lässt,
 41. entgegen § 18 Absatz 2 oder Absatz 3 die für die jeweilige Wahlgrabstätte zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen überschreitet,
 42. entgegen § 20 Absatz 1 eine Bestattung nicht nach der Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anmeldet,
 43. entgegen § 20 Absatz 2 oder Absatz 3 die für die Durchführung einer Bestattung erforderlichen oder von der Friedhofsverwaltung rechtmäßig verlangten Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt,
 44. entgegen § 20 Absatz 5 Ort oder Zeitpunkt einer Bestattung nicht mit der Friedhofsverwaltung abstimmt,
 45. entgegen § 21 Absatz 1 bis 5 Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen, Aschekapseln oder Überurnen verwendet, die den gesetzlichen oder den in dieser Satzung bestimmten Anforderungen nicht entsprechen,
 46. entgegen § 22 Absatz 5 eine Trauerfeier oder Totengedenkfeier nicht rechtzeitig mit der Friedhofsverwaltung abstimmt oder entgegen einer Untersagung oder Auflage nach § 22 Absatz 6 eine Trauerfeier durchführt oder durchführen lässt,
 47. entgegen § 24 Absatz 2 bis 5 eine Grabstätte nicht entsprechend den allgemeinen Gestaltungsvorschriften gestaltet oder pflegt, insbesondere verwelkten oder nicht mehr ordnungsgemäßen Grabschmuck nicht unverzüglich entfernt oder ohne Berechtigung Veränderungen, Rückschnitte oder Beseitigungen am vorhandenen Baumbestand vornimmt oder vornehmen lässt,
 48. entgegen § 25 Absatz 1 bis 5 unzulässige Bäume oder großwüchsige Sträucher anpflanzt, Pflanzen verwendet, die benachbarte Grabstätten, Wege, Anlagen oder den Friedhofsbetrieb beeinträchtigen, einem rechtmäßigen Rückschnitt- oder Beseitigungsverlangen nicht nachkommt, eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß anlegt oder pflegt, die Grabstätte nicht verkehrssicher hält oder unzulässige Pflanzenschutz-, Unkrautbekämpfungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel verwendet,
 49. entgegen § 26 Absatz 1 bis 11 ein Grabmal, eine Grabeinfassung oder eine sonstige Grabausstattung errichtet, aufstellt oder unterhält, die hinsichtlich Gestaltung, Material, Abmessungen, Standsicherheit, Fundamentierung oder Befestigung den dort genannten Anforderungen nicht entspricht,
 50. entgegen § 27 Absatz 1 bis 6 ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage ohne die erforderliche vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtet, aufstellt, entfernt oder verändert oder die für das Genehmigungsverfahren erforderlichen Unterlagen oder Nachweise nicht oder nicht vollständig vorlegt,
 51. entgegen § 28 Absatz 1 oder Absatz 2 ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage nicht dauerhaft in einem verkehrssicheren, ordnungsgemäßen und würdigen Zustand hält oder bei Gefährdung der Standsicherheit nicht unverzüglich Abhilfe schafft oder entgegen einer nach § 29 Absatz 1 oder Absatz 2 ordnungsgemäß bekanntgegebenen Aufforderung den dort verlangten ordnungsgemäßen Zustand der Grabstätte nicht innerhalb der gesetzten angemessenen Frist herstellt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 5 Absatz 3 KV M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.
 - (4) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist der Amtsvorsteher des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte, R.-Breitscheid-Str. 24, 17252 Mirow.

§ 34 Alte Rechte

- (1) Bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung wirksam verliehene Nutzungsrechte bleiben bis zum Ablauf der jeweiligen Nutzungsdauer bestehen. Soweit die bisherigen Regelungen zur Wahrung dieser bereits erworbener Rechte erforderlich sind, bleiben diese unberührt, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
- (2) Bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung genehmigte Grabmale und sonstige Grabausstattungen genießen Bestandsschutz, soweit sie zum Zeitpunkt ihrer Genehmigung rechtmäßig errichtet wurden. Gesetzliche Anforderungen an die Standsicherheit und Gefahrenabwehr bleiben unberührt.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 35 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofssatzung der Stadt Mirow vom 18.12.2018 außer Kraft.

Mirow, den 22.09.2026



Henry Tesch
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Satzung wurde nach Maßgabe der Hauptsatzung der Stadt Mirow öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachung vom: 23.09.26

Inkrafttreten am: 24.09.26

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung MV nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.